

**RPT0240-0513.2-37/2/50**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

# **Planfeststellungsbeschluss**

**vom 20.01.2023**

**zur Erneuerung des Mast-Nr. 31 der Leitungsanlage 0005 zwischen  
Wangen und Grünkraut**

## **A. Entscheidung**

### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die Erneuerung von Mast-Nr. 31 der Leitungsanlage 0005 zwischen Wangen und Grünkraut wird nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

### **2. Weitere Entscheidungen – Wasserrechtliche Entscheidung**

Der Vorhabenträgerin werden für in den Planunterlagen dargestellten und beantragten Gewässerbenutzungen wasserrechtliche Erlaubnisse nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt:

1. Für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser während des Neubaus des Masts 31 A, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.
2. Für die Einleitung von bis zu 121 m<sup>3</sup> Niederschlagswasser in das Fließgewässer Obere Argen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **3. Entscheidungen über Einwendungen**

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben.

#### **4. Zusicherungen der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin sichert zu,

**4.1** sicherzustellen, dass durch die geplanten Arbeiten keinerlei Einträge schädigender Substanzen (Schmiermittel, Kraftstoffe, Nährstoffe, Sedimente, etc.) in das Biotop "Feuchtgebiet O Dametsweiler" eingebracht werden und die Hydrologie nicht verändert wird.

**4.2** rechtzeitig vor Baubeginn den von den Mastentfernungsarbeiten betroffenen Boden zu untersuchen und in Abstimmung mit Referat 52 (Gewässer und Boden) des Regierungspräsidiums Tübingen (3.01) die erforderlichen Maßnahmen abzuklären und rechtzeitig vor Baubeginn bzw. während des Baubeginns umzusetzen.

**4.3** die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten mit dem Straßenbulasträger der Kreisstraße bzw. der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wangen abzustimmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

**4.4** die im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

**4.5** bei den Bauarbeiten auf geeignete Witterung zu achten.

**4.6** die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ bei der Bauausführung zu beachten.

**4.7** bei Lagerung, Transport und Einbau von Oberboden und kulturfähigem Unterboden jeweils auf einen sorgsam und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden.

**4.8** die Böden für Vegetationstragschichten möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.

**4.9** Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden sowie verunreinigtes

Bodenmaterial zu separieren und entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.

**4.10** im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2, sofern sich die Bauausführung zeitlich ggf. soweit verzögern und Seilregulierungsarbeiten innerhalb der Brutvogelzeit notwendig werden würden, das betroffene Gebiet ornithologisch zu prüfen. Das Ergebnis werde sie der unteren Naturschutzbehörde, Sachgebiet Naturschutz vorzulegen und das weitere Vorgehen vorab im Einvernehmen mit dieser festzulegen.

**4.11** beim Rückbau des vorhandenen Mastes 31 auf den in Richtung Westen angrenzenden Wald Rücksicht zu nehmen.

## 5. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
1	Erläuterungsbericht		22.06.2022
2	Übersichtsplan	1 : 25.000	16.05.2022
3	Lageplan	1 : 2.500	29.11.2021
4	Längenprofilplan	1 : 150	25.01.2022
5	Mastlisten und Fundamentverzeichnis		17.05.2022
6	Mastbildvergleich		04.10.2021
7	Maststandortskizze		09.12.2021
8	Rechtserwerbsverzeichnis		17.05.2022
9	Immissionsprognose		10.02.2022
10.1	Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit		02.03.2022
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan		15.03.2022

10.3	Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	15.03.2022
11	Geotechnisches Gutachten	26.10.2021
12	Wasserrechtlicher Antrag	28.01.2022

## **6. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **1. Erläuterung des Vorhabens**

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst die Erneuerung des Mast-Nr. 31 der Leitungsanlage LA 0005 zwischen Wangen und Grünkraut.

Die Vorhabenträgerin plant gegenwärtig auf der 110-kV-Leitungsanlage Wangen – Grünkraut (LA 0005) aufgrund einer Leistungserhöhung und der Einspeisung erneuerbarer Energien einen Ersatzneubau aller bestehenden Masten.

Jedoch kam es aufgrund eines Starkregenereignisses im Raum Wangen im Allgäu im Juli 2021 zu einem Hangrutsch an der oberen Argen. Der Mast 31 der LA 0005 wurde wegen des nahen Standortes zum Hang einer Standsicherheitsbetrachtung unterzogen. Das Ergebnis des geotechnischen Gutachtens ergab, dass die Standsicherheit des Mastes nicht mehr gewährleistet ist. Als Zwischenlösung wurde deshalb im Eilverfahren eine provisorische Versetzung des Masten 31 in Leitungsachse in hangabgekehrter Richtung im Dezember 2021 durchgeführt.

Da die Standsicherheit des Masten 31 nicht mehr gegeben ist, die für den Ersatzneubau der gesamten Leitungsanlage 0005 angestrebten Planfeststellung jedoch nicht vor dem Jahr 2024 zu erwarten ist, wurde der Ersatzneubau des Masten 31A aus drängenden zeitlichen Gründen wegen der beschränkten Nutzungszeit des provisorischen Mastes deshalb in diesem gesonderten Verfahren beantragt.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht in der Planunterlage 1 verwiesen.

### **2. Verfahren**

Mit Schreiben vom 22.06.2022 (Eingang 24.06.2022) hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erneuerung des Mast-Nr. 31 beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 05.07.2022 an die betroffene Gemeinde sowie mit Schreiben vom 11.07.2022 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in **Anlage 1** zu diesem Beschluss.

Vom 13.07.2022 bis einschließlich zum 12.08.2022 lagen die Planunterlagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der betroffenen Gemeinde sowie im

Regierungspräsidium Tübingen aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen am 09.07.2022 in der Gemeinde örtlich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 26.08.2022. Auch die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum Ablauf des 26.08.2022 Stellung nehmen.

Es sind keine Einwendungsschreiben eingegangen. Daher wurde auf ein Erörterungsverfahren nach § 43a Nr. 3a) EnWG verzichtet.

### **3. Planrechtfertigung**

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst und um ihrer selbst willen. Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung deshalb einer Planrechtfertigung (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 74 Rn. 33-39, beck-online). Eine Planrechtfertigung ist nur dann gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis der Fall. Es reicht vielmehr, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, NVwZ 1997, 165 = Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 7).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Der Mast 31 konnte aufgrund des oben genannten Starkregenereignisses im Juli 2021 nicht am bisherigen Standort belassen werden, sondern musste unverzüglich versetzt werden, um ein Abrutschen des Mastes und in Folge eine Unterbrechung der Leitung LA 0005 zu verhindern. Der nun provisorisch errichtete Behelfsmast besitzt nur eine begrenzte Nutzungszeit, weshalb der Neubau des Mastes 31A noch vor dem geplanten Umbau der Gesamtleitung im Rahmen dieses Verfahrens geboten ist. Diese Maßnahme dient der Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes, so dass eine Erneuerung des Mastes daher vernünftigerweise geboten ist.

Eine Planrechtfertigung ist für das gegenständliche Vorhaben nach alledem gegeben.

### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Vorfeld der Errichtung der Leitungsanlage LA 0005 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war. Bei der Neuerrichtung des Mastes 31A handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Ziffer 19.1.4 sieht für die Errichtung und den Betrieb (bzw. für die Änderung) einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, § 7 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 UVPG. So liegt der Fall hier.

Mit Entscheidung vom 20.07.2022 wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs insbesondere weder im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft noch im Hinblick auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Auch die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden durch die lediglich geringfügigen Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die



Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen.

## **5. Vereinbarkeit des Vorhabens mit zwingendem Recht**

Das beantragte Vorhaben ist mit zwingendem Recht vereinbar. Im Einzelnen:

### **5.1 Elektrische und magnetische Felder**

Die Leitungsanlage als Ganzes unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind jedoch bestimmte Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder) welche Anforderungen dies sind.

Die Immission elektrischer und magnetischer Felder steigen durch die geplante Maßnahme im Einwirkungsbereich in geringem Maße. Die Anforderungen der 26. BImSchV werden aber gemäß den Ausführungen in der Anlage 9 (Immissionsprognose Elektrische und magnetische Niederfrequenzfelder) nach wie vor sicher eingehalten. Insbesondere werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Der Neubau des Mast 31A stellt danach eine wesentliche Änderung gemäß der 26. BImSchV dar (Ziffer II.7.8 LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder). Die Durchhänge verändern sich. Die Überprüfung der Leitungstrasse ergab aber, dass im zu betrachtenden Bereich nach Ziffer II.3.1 der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden sind. Insofern ist kein Nachweis der Grenzwerteinhaltung erforderlich.

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden damit erfüllt.

### **5.2 Lärmschutz**

Immissionsschutzrechtliche Probleme ergeben sich wieder im Hinblick auf den im Zuge der Erneuerung des Mast-Nr. 31 entstehenden Baulärm noch durch betriebsbedingte Faktoren.

Im Einzelnen:

Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind im Allgemeinen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG einzustufen. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gesetzliche Richtwerte zur Frage, ab welcher Belastung schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Baulärm hervorgerufen werden, finden sich in § 66 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte sind überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

Im gegenständlichen Verfahren ist nicht davon auszugehen, dass die Erneuerung des Mast-Nr. 31 zu einer Überschreitung der in der AVV Baulärm dargelegten Richtwerte führt. Dies hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt.

Auch betriebsbedingte Schallimmissionen sind vorliegend zu vernachlässigen. Eine Überschreitung der in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vorgesehenen Immissionsrichtwerte kann entlang der gesamten Leitungsanlage ausgeschlossen werden, zumal sich zum Status-Quo diesbezüglich nichts ändert.

### **5.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14, 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Ergänzende Vorschriften finden sich in den §§ 14, 15 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG). Diese Vorschriften sind striktes Recht und daher nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Satz 1). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den

mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (Satz 2).

Im Ergebnis ist bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen nur von unerheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter Vorbelastungen bestehen, wie etwa zum Teil durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die bestehende Freileitungstrasse und die Zerschneidung durch Verkehrswege und Siedlungstätigkeit. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen ist weiter davon auszugehen, dass aufgrund der kleinflächigen Beanspruchung von Lebensraum und der Wiederherstellung der Fettwiese nach Beendigung des Bauvorhabens keine Beeinträchtigungen des Untersuchungsraumes auftreten werden.

Unter Berücksichtigung des temporären Eingriffs und der geringfügigen Flächenversiegelung findet nur ein geringer Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche, Klima, Wasser, Pflanzen und Tiere statt. Die Flächen können im Anschluss an die Baumaßnahme zum größten Teil wieder wie bisher genutzt werden. Es verbleibt eine Flächendifferenz von 0,8m<sup>2</sup> versiegelter Fläche durch das oberirdische Fundament.

Die geringfügige Masterhöhung um 4,5 m und das geänderte Mastbild haben keine Auswirkungen auf den Betrachter und das Schutzgut Landschaftsbild, da sie sich in die bestehende Freileitung und das damit verbundene technische Erscheinungsbild einfügen. Auf das Schutzgut Mensch wirkt sich der Mastneubau einerseits positiv aus, da die Versorgungssicherheit mit Strom dadurch dauerhaft gewährleistet wird, andererseits führt der Mastneubau zu einer etwas erschwerten, aber zumutbaren Bewirtschaftung im Bereich neuen Mast 31A.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ravensburg teile in ihrer Stellungnahme vom 26.08.2022 mit, grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben. Sie wies darauf hin, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.03.2022 unter Ziff. 9 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die unter Ziff. 9.2 genannten Maßnahmen „Ausgleich und Rekultivierung“ entsprechend umzusetzen seien.

#### **5.4 Natura 2000 und Landschaftsschutzgebiete**

Auf Grundlage der in der Natura 2000 – Vorprüfung vom 15.03.2022 genannten Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-

Gebiets „Obere Argen und Seitentäler“, Nr. DE 8324-342, ausgeht. Insbesondere sind auch keine Landschaftsschutzgebiete von dem Bauvorhaben betroffen. Dies wurde von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

### 5.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope liegen in der Nähe der geplanten Baumaßnahme:

<b>Anlage 005 Mast Nr.</b>	<b>Biotop-Nr.</b>	<b>Name oder geschützter Biototyp</b>	<b>Entfernung zum Schutzgebiet/ Betroffenheiten</b>
<b>32A</b>	283244363884	Argen Abschnitte SW Dittis	Arbeitsfläche liegt in ca. 15 m Entfernung zu dem Biotop
<b>32A</b>	283244361777	Argenabschnitte S Argenzusammenfluß	Arbeitsfläche liegt in ca. 20 m Entfernung zu dem Biotop
<b>33A</b>	283244364001	Feuchtgebiet O Dametsweiler	Zufahrt verläuft entlang dieses Biotops

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen, verboten.

Ein unmittelbarer Eingriff in die oben genannten Biotope ergibt sich aus den Planungen nicht. In Folge sind keine erheblichen Eingriffe in die Biotope zu erwarten. Die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist insoweit entbehrlich.

Die höhere Naturschutzbehörde, Referat 55 (Naturschutz Recht) des Regierungspräsidiums Tübingen (3.03), weist jedoch darauf hin, dass die Baufeldzuwegung unmittelbar entlang des Biotops "Feuchtgebiet O Dametsweiler" entlangführe, aus dem Beobachtungen der Sumpfgrippe (*Pteronemobius heydenii*) vorlägen. Diese stark gefährdete Art werde über das Artenschutzprogramm des Landes betreut und eine Beeinträchtigung der Populationen sollte ausgeschlossen werden. Um dies zu gewährleisten, sollten durch die Arbeiten keinerlei Einträge schädigender Substanzen (Schmiermittel, Kraftstoffe, Nährstoffe,

Sedimente, etc.) in das Biotop eingebracht und die Hydrologie nicht verändert würden. Weiterhin sei beim Gesamtvorhaben zu berücksichtigen, dass sich durch den Ausbau die Leitungshöhe steigern und dadurch die Gefahr von Vogelanflug erhöht werde. Insbesondere, weil im behandelten Abschnitt die Obere Argen gequert werde und diese regelmäßig als Flugkorridor verschiedenster, teilweise streng geschützter und bekanntermaßen durch Freileitungen gefährdeter Vogelarten wie Schwarzstorch oder Uhu darstelle, seien hierfür ausreichende Sicherungsmaßnahmen an den Leitungen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin teilte in Bezug auf den Hinweis der Nichtbeeinträchtigung des Biotops "Feuchtgebiet O Dametsweiler" mit, dass sie die Hinweise bei ihren Planungen berücksichtigen werde. **Sie sichert zu,**

**sicherzustellen, dass durch die geplanten Arbeiten keinerlei Einträge schädigender Substanzen (Schmiermittel, Kraftstoffe, Nährstoffe, Sedimente, etc.) in das Biotop "Feuchtgebiet O Dametsweiler" eingebracht werden und die Hydrologie nicht verändert werde (A. Ziffer 4.1).**

In Bezug auf die angesprochene Vogelschutzproblematik wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass im Abspannabschnitt von Mast 30 bis Mast 33 im vorliegenden Vorhaben nur der Mast 31 erneuert werde. Aus diesem Grund sei es technisch nicht möglich, Vogelwarnmarker an die Leitung LA 005 in diesem Bereich anzubringen. Zwar würde der neue Mast 31A die statischen Voraussetzungen zur Anbringung entsprechender Warnmarker erfüllen. Jedoch sei dies bei den angrenzenden Masten 32 und 33 nicht der Fall, weshalb eine Anbringung von Vogelwarnmarkern insgesamt nicht möglich sei. Gleichzeitig sei die Erneuerung aller Masten des betroffenen Abspannabschnittes wegen der Dringlichkeit des Neubaus des Mastes 31A nicht möglich. Es handele sich jedoch hierbei um ein vorübergehendes Problem, da die Gesamterneuerung der Leitung LA 0005 in diesem Bereich in absehbarer Zeit erfolgen werde.

Nach durchgeführter Gesamtabwägung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass vorliegend kein Regelungsbedarf im Planfeststellungsbeschluss besteht. Es ist nachvollziehbar, dass eine technische Umsetzung der Anbringung von Vogelwarnmarkern im Rahmen dieses Bauvorhabens wegen der fehlenden statischen Auslegung der Masten 32 und 33 unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Dringlichkeit des Vorhabens nicht möglich ist. Zudem ist davon auszugehen, dass dieses Problem in absehbarer Zeit aufgrund der Erneuerung der Gesamtleitung gelöst wird.

## **5.6 Wasserrechtliche Schutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

## **5.7 Artenschutz**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schadungsverbot).

Um feststellen zu können, ob durch die Erneuerung der Leitungsanlage Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat die Vorhabenträgerin eine spezielle Artenschutzprüfung gemäß der Planfeststellungsanlage 10 vornehmen lassen. Diese ergab, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Zwar können artenschutzrechtliche Konflikte am neuen Maststandort des Mastes 31A nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da der Mast 31A auf einer Fettwiese errichtet wird, die sich lediglich als Nahrungshabitat für einige Tierarten eignen kann und keine Gehölzfällungen notwendig werden. Die Auslösung eines Störungsverbots potenziell brütender Vogelarten im Umfeld der Masten 32 und 33 im Zuge der geplanten Seilregulierungsarbeiten wird aber durch die Durchführung zwischen Mitte August und Ende Februar vermieden, da die Vögel während dieser Zeit mobil sind und ausweichen können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen infolgedessen nicht vor.

## **5.8 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Für die Gründung des Mast-Nr. 31A wird ein Plattenfundament verwendet. Das unterirdische Fundament hat eine Größe von 8 m x 8 m. Die Fundamenttiefe liegt bei ca. 2,50 m unter

Erdoberkante. Grundwasser wurde am Maststandort in 1,7 m u. unter Erdoberkante angetroffen.

Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, bedarf nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG der Erlaubnis. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt für den Fall, dass Grundwasser anfällt, dieses über eine Schlauchleitung in die 70 m entfernte Obere Argen einzuleiten. Es bedarf daher einer entsprechenden behördlichen Entscheidung.

Des Weiteren bedarf es für das geplante Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG der Erlaubnis.

Im Rahmen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen wurde Grundwasser angetroffen. Aufgrund des zu erwarteten Grundwasserstandes bei 1,7 m u. GOK (509,8 m ü. NN) und einer Baugrubentiefe von 2,5 m u. GOK (509 m ü. NN) ist Grundwasser in der Baugrube zu erwarten. Sollte Grundwasser anfallen, so wird dieses, wie im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Anhang 12) beschrieben, mittels offener Wasserhaltung gefördert. Die erwartete insgesamt abzuleitende Grundwassermenge in die 70 m westlich gelegene Obere Argen liegt bei 121 m<sup>3</sup>. Hierbei erfolgt die Entwässerung gleichzeitig mit dem Baugrubenaushub. Das entlang von angelegten Gräben und Rinnen fließende Wasser wird in Pumpensämpfe geleitet und kann dort ständig oder zeitweise abgepumpt werden. Die Dauer der Ausführung wird 7 Tage betragen. Hierbei erfolgt die Entnahme an max. 10 Stunden pro Tag, da in der Nacht kein Wasser gefördert werden wird.

Fällt nur Oberflächen-, Sicker-, Stau- oder Schichtwasser an, wird auf eine Tagwasserhaltung zurückgegriffen.

Einwände gegen das Entwässerungskonzept bestanden nicht. Die untere Wasserschutzbehörde teilte hierzu im Rahmen der koordinierten Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg vom 26.08.2022 mit, gegen die geplante Ableitung von möglicherweise anfallendem Stau- bzw. Schichtwasser während der Bauzeit keine Bedenken zu haben. Auch sonst wurden keine Bedenken mitgeteilt.

Auch sonstige Gründe, die dafürsprechen könnten, die Erlaubnisse unter Beachtung des § 12 WHG zu versagen, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund werden die beiden beantragten Erlaubnisse im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt (vgl. A. Ziffer 2.).

### **5.9 Sonstige Hinweise Träger öffentlicher Belange**

Das Referat 52 (Gewässer und Boden) des Regierungspräsidiums Tübingen (3.01) teilte in seiner Stellungnahme vom 01.08.2022 mit, dass beim Mastrückbau in Abhängigkeit vom Baujahr (i.d.R. bis Anfang der 1970er Jahre) des Altmastes eventuelle Bodenbelastungen insbesondere durch Blei (v.a. durch bleimennigehaltige Anstriche) möglich seien. Der Boden unterhalb des Altmastes sei deshalb gegebenenfalls zu untersuchen und die Ergebnisse bei der weiteren Verwendung bzw. Verwertung des Bodenmaterials zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu mit, dass am Bestandsmast Nr. 31 im Jahr 2011 die alten Beschichtungsstoffe restlos entfernt worden seien und der Mast neu bestrichen worden sei.

Auf diese Stellungnahme der Vorhabenträgerin erwiderte das Referat 52 (Gewässer und Boden) des Regierungspräsidiums Tübingen (3.01) mit Mail vom 14.12.2022, dass aus der Stellungnahme nicht klar hervorgehe, ob es sich um einen ursprünglich bleibehandelten Mast handele und ob die Einwendung bezüglich möglicher Schadstoffbelastungen im Boden unterhalb des Masten nun tatsächlich berücksichtigt und umgesetzt werde. Eine bloße Kenntnisnahme reiche nur für den Fall aus, dass es sich nicht um einen Mast mit bleihaltigem Korrosionsschutz handele und die Einwendung damit nicht relevant wäre. Sollte es sich um einen entsprechend alten Bestandsmast handeln, der ursprünglich mit bleihaltigen Anstrichen (i.d.R. Bleimennige) behandelt gewesen sei, seien Bleibelastungen des Bodens nicht auszuschließen. Das witterungsbedingte Abplatzen der Korrosionsbeschichtung sowie die Entfernung alter Anstriche ohne Einhausung würde an vielen Maststandorten zu Bleianreicherungen im darunterliegenden Boden führen, die durchaus auch zu Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmenwerte führen könnten. Es sei daher nochmals klar darzustellen, ob es sich um einen ehemals bleibehandelten Mast handele. In diesem Fall seien die erwähnten Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Vorhabenträgerin teilte daraufhin ergänzend mit, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Bleibelastung am Mast 31 vorhanden sei. Die im Rahmen der Entfernung des Mastes 31 geplanten Arbeiten werden nur im Bereich des Oberbodens erfolgen, da der überwiegende Teil im Bodenbelassen werde. **Die Vorhabenträgerin sichert daher zu,**

**rechtzeitig vor Baubeginn den von den Mastentfernungsarbeiten am Mast 31 betroffenen Oberboden zu untersuchen und in Abstimmung mit Referat 52 (Gewässer und Boden) des Regierungspräsidiums Tübingen (3.01) die erforderlichen Maßnahmen abzuklären und rechtzeitig vor Baubeginn bzw. während des Baubeginns umzusetzen (A. Ziffer 4.2).**



Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde steht daher nach einer Gesamtabwägung fest, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Zusicherung kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Das Landratsamt Ravensburg – Straßenrecht (3.04) führt aus, dass soweit für die Seilzugarbeiten oder auch einen erforderlichen Leitungsrückbau Schutzmaßnahmen im Zuge der Kreisstraße 8002 erforderlich seien, diese rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße bzw. der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wangen abzustimmen seien. Für verkehrsrechtlich erforderliche Maßnahmen im Zuge der Kreisstraße sei eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wangen einzuholen. Evtl. erforderliche Schutzgerüste seien entsprechend der „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ in ausreichendem Abstand vom bituminös befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ( $\geq 7,50$  m) anzubringen oder geeignete passive Schutzeinrichtungen zur Anlagensicherung wie auch dem Schutz evtl. von der Fahrbahn abkommender Verkehrsteilnehmer vorzusehen. Es werde darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig seien. Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen könnten, sei die Zustimmung der Verkehrskommission erforderlich.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu mit, dass im Bereich der K 8002 keine Baumaßnahmen ausgeführt werden, die Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs erfordern würden. Sollten widererwartend doch Schutzmaßnahmen erforderlich sein, **sichert die Vorhabenträgerin zu,**

**die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten mit dem Straßenbulasträger der Kreisstraße bzw. der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wangen abzustimmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (A. Ziffer 4.3).**

In Bezug auf den Bodenschutz teilt das Landratsamt Ravensburg – Bodenschutz (3.04) mit, dass durch den Neubau des Mastes 31A zumindest zeitweise auf ca. 2400 m<sup>2</sup> Boden eingegriffen werde. Ein Großteil der Einwirkfläche resultiere aus der benötigten Arbeitsfläche. Bei der Abdeckung der Fundamentplatte mit Boden sei auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu achten. Hierfür sei geeignetes Bodenmaterial – kulturfähiger Unterboden und Oberboden zu beschaffen und zu verwenden. Der Einbau des Bodens müsse fachgerecht entsprechend der natürlichen Schichtung und möglichst verdichtungsfrei erfolgen. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschichten seien die Anforderungen nach §12 BBodSchV einzuhalten. Weitere Ausführungen dazu und auch Hinweise zu Regelmächtigkeiten der durchwurzelbaren Bodenschicht in Abhängigkeit von der (Folge-) Nutzung und der Vegetationsart seien in der Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV der LABO und anderen Regelwerken zu finden. Bei der Einrichtung der Baustellenfläche sollten die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 15.03.2022 des Büros Zeeb & Partner umgesetzt werden. Ergänzend sollte bei den Bauarbeiten auf geeignete Witterung geachtet werden, um schädliche Bodenveränderungen wie Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Nutzung von Baggermatten oder einer Baustellenpiste (30 cm Schotter, darunter Vlies) werde empfohlen. Entsprechend dem Geotechnischen Bericht zur Standsicherheitsbetrachtung des Büros Buchholz + Partner, Stand 26.10.2021 werde von einem kompletten Abbruch des Fundaments des Bestandsmastens abgeraten. Grund hierfür sei eine weitere Destabilisierung des Hanges durch den Abbruch. Stattdessen solle von der bestehenden Bodenplatte ca. 60 cm abgetragen und mit Bodenmaterial überdeckt werden. Aus Sicht des Bodenschutzes sei dieses Vorgehen in diesem Fall akzeptabel, damit die Hangstabilität soweit wie möglich erhalten werden könne.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan als auch in der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit werde der Boden im Bereich des Neubaus nicht korrekt bewertet. Hier sei eine mit hoher Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und geringer bis

sehr geringer Funktionserfüllung hinsichtlich des Wasserhaushalts und des Filter- und Pufferwirkung für Schadstoffe dokumentiert worden. Am Standort läge jedoch eine mittlere Bewertung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und jeweils eine hohe Bewertung der Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter- und Puffer für Schadstoffe vor.

Folgende Auflagen seien in die behördliche Entscheidung mit aufzunehmen:

- Die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ seien bei der Bauausführung zu beachten.
- Bei Lagerung, Transport und Einbau von Oberboden und kulturfähigem Unterboden sei jeweils auf einen sorgsamem und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden.
- Die Böden für Vegetationstragschichten seien möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe seien so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Verunreinigtes Bodenmaterial sei zu separieren und entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bei Verwertung von Boden-Fremdmaterial werde den Grundstückseigentümern eine privatrechtliche, vertragliche Absicherung gegenüber den Materiallieferanten und Bauausführenden empfohlen.

**Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Stellungnahme zu,**

**die im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen (A. Ziffer 4.4).**

**Des Weiteren sagte sie zu,**

**bei den Bauarbeiten auf geeignete Witterung zu achten (A. Ziffer 4.5).**

**die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ bei der Bauausführung zu beachten (A. Ziffer 4.6).**

**bei Lagerung, Transport und Einbau von Oberboden und kulturfähigem Unterboden jeweils auf einen sorgsamem und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden (A. Ziffer 4.7).**

**die Böden für Vegetationstragschichten möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen (A. Ziffer 4.8).**

**Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden sowie verunreinigtes Bodenmaterial zu separieren und entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen (A. Ziffer 4.9).**

Generell seien nach den Planunterlagen bei feuchter Witterung zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen drucklastverteilende Materialien (Alupaneele o.ä.) auf allen häufiger mit Baufahrzeugen sowie mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen, Hauptzuwegungen) über Acker-, Grünland- und Gehölzflächen vorgesehen. Schließlich sei die Bodenbewertung nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ravensburg im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit angepasst worden.

Das Landratsamt Ravensburg – Naturschutz (3.04) teilte schließlich noch mit, dass Zur Vermeidungsmaßnahme V2 sei zwingend zu beachten, dass, sofern sich die Bauausführung zeitlich ggf. soweit verzögert und Seilregulierungsarbeiten innerhalb der Brutvogelzeit notwendig würden, das betroffene Gebiet ornithologisch zu prüfen sei. Das Ergebnis sei der unteren Naturschutzbehörde, Sachgebiet Naturschutz vorzulegen und das weitere Vorgehen vorab im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Seilregulierungsarbeiten dürften innerhalb der Brutzeit nicht ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

**Die Vorhabenträgerin sichert zu,**

**im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2, sofern sich die Bauausführung zeitlich ggf. soweit verzögern und Seilregulierungsarbeiten innerhalb der Brutvogelzeit notwendig werden würden, das betroffene Gebiet ornithologisch zu prüfen. Das**

**Ergebnis werde sie der unteren Naturschutzbehörde, Sachgebiet Naturschutz vorzulegen und das weitere Vorgehen vorab im Einvernehmen mit dieser festzulegen (A. Ziffer 4.10).**

Das Regierungspräsidium Freiburg (Landesforstverwaltung) (3.05) wies darauf hin, dass beim Rückbau des vorhandenen Mastes 31 auf den angrenzenden Wald im Westen Rücksicht zu nehmen sei. Weitere forstrechtliche/-fachliche Belange seien im vorliegenden Vorhaben nicht betroffen.

**Die Vorhabenträgerin sichert zu,**

**beim Rückbau des vorhandenen Mastes 31 auf den angrenzenden Wald im Westen Rücksicht zu nehmen (A. 4.11).**

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde steht daher nach einer Gesamtabwägung fest, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Zusicherung kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

## **6. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die ohnehin bloß geringfügigen natur-, artenschutz- und wasserrechtlichen Eingriffe können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wesentlichen vermieden werden. Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ wird ausgeglichen durch Wiederherstellung des bestehenden Zustands. Sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch die untere Wasserbehörde haben daraufhin keine Bedenken gegen den geplanten Neubau des Mast-Nr. 31A gezeigt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden im Rahmen dieses Beschlusses erteilt.

Einwendungen sind in diesem Verfahren nicht eingegangen. Zu Unrecht berührte private Belange sind nicht erkennbar.

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten) daher den vorliegenden Plan festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem

Recht. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf, da der Mast in bestehender Lage erneuert wird.

## **7. Kostenentscheidung**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Wedemeyer